

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **1. Allgemeines**

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Firma STOPPIERA Energietechnik GmbH (nachfolgend „wir“ oder „uns“ genannt) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) abgeschlossenen Verträgen. Kunde können sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB) sein. Verbraucher ist dabei jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In der vorbehaltlosen Ausführung des Auftrages ist kein Anerkenntnis der abweichenden Bedingungen zu sehen.

### **2. Vertragsabschluss**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben.

(2) Jeder Vertrag mit einem Unternehmer setzt zu seiner Wirksamkeit Schriftform voraus. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben sind, wie z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit bei Verträgen mit Unternehmern der Schriftform.

(3) Jeder Vertrag mit einem Verbraucher setzt zu seiner Wirksamkeit Textform voraus. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben sind, wie z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit bei Verträgen mit Verbrauchern der Textform.

### **3. Leistungen**

(1) Die von uns zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag. Im Vertrag nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages jedoch notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, sind zusätzlich zu vergüten.

(2) Wärmebedarfs- und Dimensionsberechnungen werden von uns nicht erstellt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Etwaige von uns gemachte Schätzungen sind unverbindlich.

(3) Behördliche und sonstige Genehmigungen, die zur Ausführung des Vertrages notwendig werden, sind vom Kunden zu beschaffen. Er hat uns die zur Ausführung des Vertrags notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **4. Lieferbedingungen, Vorbehalt der Vorkassezahlung, Gefahrübergang**

(1) Die in Aussicht gestellten Lieferfristen gelten als unverbindliche Richtlinien, sofern sie gegenüber Unternehmern schriftlich und gegenüber Verbrauchern in Textform nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Lieferfristen beginnen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 mit Vertragsschluss.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Herstellerfirma oder unser Firmengelände verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ist der Kunde Verbraucher und wurde Versendung vereinbart, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Fristablauf beim Kunden angeliefert wird.

(3) Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie z. B. höhere Gewalt (Unwetter, Hochwasser, Pandemien etc.), Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerungen auf Zuliefererseite. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von uns dem Kunden baldmöglichst mitzuteilen. Ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden deswegen andere als aus dem Rückabwicklungsverhältnis resultierende Ansprüche zustehen.

(4) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Sollten wir trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäfts aus von uns nicht zu vertretenden Gründen von unserem Zulieferer nicht beliefert werden, sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

(5) Bei Bestellungen von Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behalten wir uns vor, erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern (Vorkassevorbehalt). Falls wir von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch machen, werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung des Kaufpreises und der Versandkosten.

(6) Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Sendung bestimmte Person geht die Gefahr auf den Kunden über, sofern der Kunde Unternehmer ist. Dieses gilt auch dann, wenn die Ausgangsfracht von uns getragen wird.

## **5. Versandkosten und Zahlung**

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Versandkosten vom Kunden zu tragen.

(2) Der Kaufpreis und die Versandkosten sind spätestens binnen 10 Werktagen ab Zugang unserer Rechnung zu bezahlen.

## **6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

(1) Aufrechnen kann der Kunde nur, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt, unbestritten sind oder aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **7. Annahmeverzug**

(1) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % des vereinbarten Preises pro Kalenderwoche, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des vereinbarten Preises, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

(2) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist

## **8. Gewährleistung**

(1) Ist der Kunde Verbraucher stehen ihm für Mängel der gelieferten Waren die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit für Ansprüche auf Schadensersatz in Ziffer 9 nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(3) Ist der Kunde Unternehmer, wird für die Geltendmachung von Mängelansprüchen vorausgesetzt, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau bzw. der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“). Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggfls. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **9. Haftung**

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus einer von uns übernommenen Beschaffenheitsgarantie, für arglistig verschwiegene Mängel, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Schadensersatzansprüche für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die vorstehenden Regelungen gelten im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (zu ihren Gunsten).

### **10. Eigentumsvorbehalt**

(1) Ist der Kunde Verbraucher, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der Ware vor.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, gelten hinsichtlich eines Eigentumsvorbehalts die nachfolgenden Absätze.

(3) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, bei wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung bis zur Tilgung des Schuldsaldos, unser uneingeschränktes Eigentum. Bei laufender Geschäftsverbindung verlieren die in das Kontokorrent eingestellten Einzelposten ihre Selbständigkeit.

(4) Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er nicht im Zahlungsverzug ist veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb zu unseren Gunsten eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, sodass wir oder der Kunde Alleineigentum erwerben, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei unserem Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber uns.

(8) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

(9) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## **11. Informationsverpflichtung gemäß § 36 Abs.1 VSBG**

Gemäß der Informationsverpflichtung laut § 36 Absatz 1 VSBG teilen wir mit, dass wir derzeit nicht an verbraucherschutzrechtlichen Streitbelegungsverfahren im Sinne des VSBG teilnehmen. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (vgl. § 37 VSBG).

## **12. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und der Kunde Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Verbraucher und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, so bleibt ihm der Schutz nach den maßgeblichen Bestimmungen des Aufenthaltsstaats, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf, erhalten.

(3) Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Görlitz. Das gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzen.

Stand 08/2023